

Nutzungsordnung des „Leintal-Kinderhauses“ der Gemeinde Frittlingen

gültig ab 1.9.2019

Die Arbeit im Kindergarten „Leintal-Kinderhaus“ erfolgt nach den Richtlinien des Kommunalverbands für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg, (KVJS), dem Kindergartengesetz BW, dem Orientierungsplan BW, der Pädagogischen Konzeption des Kinderhauses und der folgenden Ordnung

1. Aufnahme

- 1.1. In das Leintal-Kinderhaus können Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum 1. Schuljahr aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse oder eine andere geeignete Institution besuchen.
Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Leintal-Kinderhaus bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern / Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Leintal-Kinderhauses.
- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (Integrationsfachkraft, Therapiebegleitung, Familienhilfe). Das heißt, dass Eltern bei der entsprechenden Fachstelle im Landratsamt einen Antrag auf Integration/Inklusion stellen müssen. Dabei soll den Forderungen nach Integration/Inklusion Rechnung getragen werden.
- 1.3. Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in das Leintal-Kinderhaus fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Trägers.
- 1.4. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als vier Wochen vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- 1.5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens, der Erklärung und der Einverständniserklärung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten.

- 1.6. In der kommunalen Einrichtung Leintal-Kinderhaus hat die christliche Werteerziehung einen hohen Stellenwert. Die Kinder erfahren christliche Traditionen als auch Antworten auf interreligiöse Fragen. Die Einrichtung versteht sich als Teil der Gemeinde Frittlingen und beteiligt sich somit an religiösen Festen und Feiern im Jahreslauf wie auch Besuchen in der Kirche. Es werden im Kinderhaus ökumenische Kinder- und Familiengottesdienste gefeiert.
- 1.7. Das Leintal-Kinderhaus hat sich das Ziel gesetzt sich zu einem Familienzentrum zu entwickeln und richtet sich demnach aus (siehe dazu auch die pädagogische Konzeption des Kinderhauses).

2. Kündigung

- 2.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2. Liegt ein Kündigungsgrund vor, kann die Gemeinde Frittlingen das Vertragsverhältnis ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Solche Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
- b. Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
- c. Die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate.
- d. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

3. Besuch des „Leintal-Kinderhauses“, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1. Im Interesse des Kindes, der Gruppe und der angestrebten Ziele soll das Leintal-Kinderhaus regelmäßig besucht werden. Die Bringzeit ist festgelegt morgens bis 9.00 Uhr, nachmittags (Regelgruppen) bis spätestens 14.00 Uhr.
- 3.2. Im Krankheitsfall bitten wir um kurze Benachrichtigung bereits ab dem ersten Tag. Das Leintal-Kinderhaus ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (siehe Anlage) geöffnet.

Öffnungszeiten :

Regelgruppen	7.15 Uhr	-	12.15 Uhr	Mo - Do
Grün, Blau	13.30 Uhr	-	16.00 Uhr	Mo - Do
	7.15 Uhr	-	12.30 Uhr	Fr
Mischgruppe				
Gelb, Rot				
VÖ	7.00 Uhr	-	14.00 Uhr	Mo – Fr
GT	7.00 Uhr	-	16.30 Uhr	Mo – Do
	7.00 Uhr	-	14.00 Uhr	Fr
Kinderkrippe Lila	7.00 Uhr	-	14.00 Uhr	Mo – Fr
Kinderkrippe Orange	7.00 Uhr	-	16.30 Uhr	Mo – Do
	7.00 Uhr	-	14.00 Uhr	Fr

- 3.3. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Leintal-Kinderhaus eintreffen.
- 3.4. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten im Leintal-Kinderhaus abzuholen. Eltern/Erziehungsberechtigte, die dies nicht beachten, werden darüber hinaus gehende in Anspruch genommene Betreuungszeiten anteilig in Rechnung gestellt.
- 3.5. Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. und endet zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- 3.6. Die Ferien werden vom Träger des Leintal-Kinderhauses nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des KVJS festgelegt. In der Regel gibt es festgelegte 23 Schließungstage.
- 3.7. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird das Leintal-Kinderhaus bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen, z.B. bei den 2x jährlich stattfindenden pädagogischem Wochenende freitags um 12.00 Uhr.
- 3.8. Muss das Leintal-Kinderhaus oder eine Betreuungsgruppe aus besonderem Grund (z. B. Krankheiten oder dienstliche Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten so frühzeitig wie möglich hiervon unterrichtet.

4. Elternbeitrag

- 4.1. Der Monatsbeitrag wird vom Träger festgelegt. Den genauen Betrag entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Beiblatt (siehe Anlage), auf dem die soziale Staffelung der Elternbeiträge ersichtlich ist. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten. Der Elternbeitrag ist jeweils am Monatsanfang zu bezahlen. Das verbindliche Mittagessen für Ganztageskinder werden taggenau abgerechnet. Das Einzugsverfahren regelt der Träger. Der Elternbeitrag wird per Lastschrift auf

das Konto der Gemeinde Frittlingen 191 060 003/ BLZ 642 901 20 Volksbank Rottweil (IBAN DE03642901200191060003/ BIC GENODES1VRW) oder Kto. Nr. 800 406/ BLZ 643 500 70 Kreissparkasse Tuttlingen (IBAN: DE36643500700000800406/ BIC: SOLADES1TUT) eingezogen (siehe hierzu die weiteren Anlagen).

- 4.2. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Leintal-Kinderhauses darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 4.3. Zukünftige Schulanfänger können bis zum Schuleintritt ihren Betreuungsplatz behalten, d. h. bis zum 1. Schultag in das Leintal-Kinderhaus gehen, soweit dieses regulär geöffnet hat (Ferienregelung bitte beachten).

Dies bedeutet für die Eltern, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, dass sie die Betreuungsgebühren für August bzw. September zu bezahlen haben.

Alle Eltern erhalten dazu zum gegebenen Zeitpunkt ein An- bzw. Abmeldeformular

- 4.4. In Härtefällen kann gemäß dem SGB eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt beantragt werden.
- 4.5. Sollte es Eltern / Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann die Gemeinde Frittlingen in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen.

5. Aufsicht

- 5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Leintal-Kinderhauses für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2. Auf dem Weg zum und vom Leintal-Kinderhaus sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Leintal-Kinderhaus abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Leintal-Kinderhauses und endet mit einer Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten beauftragten Person. Haben die Eltern / Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht, wenn das Kind das Leintal-Kinderhaus verlassen, d. h. die Ein-/Ausgangstür des Kindergartens passiert hat.
- 5.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5.5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

6. Versicherungen

6.1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VII) gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Leintal-Kinderhaus
- während des Aufenthaltes im Leintal-Kinderhaus
- während aller Veranstaltungen des Leintal-Kinderhauses außerhalb seines Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Leintal-Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens sofort zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

6.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haben je nach den Umständen die Eltern / Erziehungsberechtigten haftend einzustehen.

6.5. Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kommunalen Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Kommune.

7. Regelung in Krankheitsfällen oder sonstigen Fehltagen

7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Augenentzündungen, Ohrenschmerzen sind die Kinder mindestens 48 Stunden zu Hause zu behalten und einem (Kinder-)Arzt vorzustellen. Bei Befall mit Läusen und Flöhen können die Kinder erst nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung das Leintal-Kinderhaus wieder besuchen (Die Anlage dazu erhalten Sie im Bedarfsfall). Dem Kinderhaus ist eine Erkrankung oder bei Fehltagen des Kindes bereits am ersten Tag zu melden.

7.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Wochentöpel Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankung wie EHEC, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Leintal-Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Auch bei Erkrankung während der Ferienzeit muss dies bei Betreuungsbeginn sofort mitgeteilt werden (siehe Anlage/n).

7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – das Leintal-Kinderhaus wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind das Leintal-Kinderhaus, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern / Erziehungsberechtigten für sämtliche sich daraus ergebende Folgen.

7.4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, im Kinderhaus verabreicht; dies allerdings nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Personensorgeberechtigten, den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und dem behandelnden Arzt.

8. Kleidung - Vesper

8.1. Die Kinder sollen zweckmäßige, zum Spielen oder Turnen geeignete Kleidung tragen, die verschmutzt werden kann (im Garten/Außenbereich oder beim kreativen Tun im Kinderhaus). Im Interesse der Kinder müssen **ihre** Sachen (Mützen, Mäntel, Handschuhe, Vespertaschen und Turnschuhe) gekennzeichnet sein. Für Verluste, Verschmutzungen und Verwechslung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände können Kinderhaus bzw. Träger keine Haftung übernehmen.

8.2. Die Kinder tragen im Leintal-Kinderhaus Hausschuhe oder Sandalen, die gekennzeichnet sein sollten. Zum Turnen in der Turnhalle, im Mehrzweckraum des Leintal-Kinderhauses und zur Rhythmik benötigen die Kinder Turnschuhe und Turnkleidung, welche am Turntag von zu Hause mitgebracht werden.

8.3. Ihr Vesper bringen die Kinder in einem Rucksack bzw. Umhängetasche mit. Im Rahmen der Zahngesundheit und des Schulfruchtprogramms ist ein gesundes Vesper – keine Süßigkeiten – erwünscht. Die Kinder bekommen täglich frisches Obst und Gemüse zu ihrem Vesper angeboten. Wir bieten den Kindern täglich Mineralwasser aus unserem Mineralwasserspender an.

9. Sprechstunden

9.1. Die Leiterin des Leintal-Kinderhauses und die Erzieherinnen stehen den Eltern nach Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung. Wir bitten um Einhaltung dieser Sprechzeiten, um während der Öffnungszeit die Betreuung der Kinder nicht einschränken zu müssen. Selbstverständlich gibt es bei uns Tür- und Angelgespräche sowie ein Abschlussgespräch nach der Eingewöhnungszeit, ein jährliches Entwicklungsgespräch als auch ein Abschlussgespräch zum Ende der Kinderhaus- bzw. Krippenzeit.

9.2. Für jede Art von Anregung ist die Einrichtung den Eltern dankbar. Alle Beschwerden oder Fragen können an die Gruppenleiterinnen oder direkt an die Leiterin des Leintalkinderhauses gerichtet werden. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern können auch über den Elternbeirat, dem Träger oder der Leitung des Leintal-Kinderhauses unterbreitet werden.

9.3. Einige Mitarbeiterinnen des Kinderhauses haben die Zusatzqualifikation zur Elternberaterin. Bei Bedarf können Sie sich vertrauensvoll an sie wenden.

10. Eltern und Elternbeirat

10.1. Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung des Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Leintal-Kinderhaus. Das pädagogische Personal wünscht deshalb, dass die Eltern an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Leintal-Kinderhauses teilnehmen, die Sprechzeiten der Erzieher nutzen, um anstehende Fragen und Probleme zu besprechen.

- 10.2. Um zwischen Elternhaus und Leintal-Kinderhaus das notwendige Zusammenwirken sicherzustellen, wird ein Jahresprogramm erstellt. Es liegt im Interesse der Kinder, dass möglichst alle Eltern regelmäßig an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die Eltern sollen ihr Interesse auch durch die Mitverantwortung zeigen, und so an der Verwirklichung der Zielsetzung des Kindergartens mitwirken.
- 10.3. Die Eltern wählen für jedes Betreuungsjahr den Elternbeirat nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes (siehe Anlage). Die Elternbeiräte/innen unterstützen die pädagogische Arbeit des Leintal-Kinderhausteams laut pädagogischer Konzeption und sind beratende Vermittler zwischen Team, Eltern und Träger.
- 10.4. Zudem erhält die Elternschaft die Möglichkeit, zwei Vertreter in den kommunalen Ausschuss für Familie und Kinder zu entsenden.

11. Verbindlichkeit

Diese Nutzungsordnung, der Antrag zur Aufnahme in das Leintal-Kinderhaus werden den Eltern / Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch deren Unterschrift als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Leintal-Kinderhauses – der Gemeinde Frittlingen - und den Eltern / Erziehungsberechtigten begründet. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Nutzungsordnung.

12. Inkrafttreten

Diese Änderung der Nutzungsordnung tritt nach Beratung des Gemeinderats der Gemeinde Frittlingen mit Wirkung vom **01. September 2019** in Kraft.

Gez. Dominic Butz

Anlage

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3 (K. u. U. S. 81, GABl. S. ##)

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet beratend mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat beratend an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats werden die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementar-Erziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.6/3
(K. u. U. S. 96, GABl. S. 167)

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder- Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3:	4. – 6.	Lebenswoche
U4:	3. – 4.	Lebensmonat
U5:	6. – 7.	Lebensmonat
U6:	10. – 12.	Lebensmonat
U7:	21. – 24.	Lebensmonat
U7a:	34. – 36.	Lebensmonat
U8:	3,5 – 4	Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

2.2 Nummer 2.1. gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Liebe Eltern,

vor der Aufnahme in das Leintal-Kinderhaus muss Ihr Kind ärztlich untersucht werden (§ 4 Kindergartengesetz). Diese Untersuchung liegt im Interesse Ihres Kindes und in Ihrem eigenen Interesse. Zweck der Untersuchung ist es, gesundheitliche Störungen rechtzeitig festzustellen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich vor allem auf die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Sie darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in das Leintal-Kinderhaus zurückliegen. Im Einzelnen beachten Sie bitte folgendes:

- 1. Sie müssen bei der Aufnahme Ihres Kindes in das Leintal-Kinderhaus eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach ausgehändigtem Vordruck vorlegen (Richtlinien vom 20.01.1983 – GBl. S. 463).*

Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt selbst vornehmen lässt. Darüber werden Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes unterrichtet.

Das Leintal-Kinderhaus darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nicht vorlegen oder wenn Sie Ihre Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung durch den Kindergarten verweigern.

- 2. Ausreichende ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungs-Untersuchungen von Kindern:*

U3 – U7 bis 24. Lebensmonat: Entwicklung vom Baby zum Kleinkind

U7a – 34. bis 36. Lebensmonat: Vom Kleinkind zum Kindergartenkind

U8 – 46. bis 48. Lebensmonat: Auf dem Weg zum Vorschulkind

U9 – 60. bis 64. Lebensmonat: Bald geht ´s in die Schule

Berechtigungsscheine für solche Früherkennungsuntersuchungen erhalten Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse, die auch die Untersuchungskosten trägt.

- 3. Privatkrankenkassen sind in aller Regel nicht verpflichtet, die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen zu tragen. Auch sie sind aber vielfach bereit, diese Kosten anteilig oder ganz als freiwillige Leistung zu übernehmen.*

- 4. Sie müssen die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst tragen, wenn die Früherkennungsuntersuchung bei Ihrem Kind länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegt oder Ihre Krankenkasse die Untersuchungskosten nicht als freiwillige Leistung übernimmt.*

Die Kosten für die geforderte ärztliche Bescheinigung müssen Sie in der Regel selbst tragen.

5. *Wir bitten Sie, den ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung dem Arzt zu übergeben und ausgefüllt bei der Kinderhausleitung wieder vorzulegen. Der Arzt wird Ihnen auch das Ergebnis der Untersuchung mitteilen.*

6. *Wenn der Träger des Leintal-Kinderhauses die Untersuchung durch einen beauftragten Arzt durchführen lässt, müssen Sie sich nicht selbst um die ärztlichen Untersuchungen kümmern. Es ist aber erforderlich, dass Sie Ihr Einverständnis mit der Untersuchung und der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger erklären. Das Leintal-Kinderhaus wird Sie unterrichten, ob und in welcher Höhe Kosten anfallen. Auch in diesem Fall haben Sie aber die Möglichkeit, eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, wenn Ihr Kind schon entsprechend untersucht worden ist. Dann ist Ihr Kind von der Untersuchung im Leintal-Kinderhaus freigestellt.*

Frittlingen, den 01. September 2019

Das pädagogische Personal des Leintal-Kinderhauses